

Stellungnahme

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Die vorliegende Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, sowie an das Präsidium des Nationalrates.

Januar 2019

Der Monitoringausschuss sieht mit Sorge, dass schon im Titel des Gesetzes von der Intention abgegangen wird, die Würde aller Menschen zu achten. Der Titel „Mindestsicherung“ hat für Menschen mit Behinderungen zum Ausdruck gebracht, dass in Österreich allen Menschen mit Behinderung ein Mindesteinkommen gesichert werden soll, dass ein selbständiges Leben in Würde ermöglicht. Das nunmehr vorliegende Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vermittelt schon im Titel einen Rückfall in die Armenfürsorge, die lediglich ein Überleben am untersten Rand der Gesellschaft ermöglichen soll. Da viele Menschen mit Behinderungen auf diese Leistungen angewiesen sind, bedeutet das einen eklatanten Verstoß gegen die UN-BRK, in der sich Österreich verpflichtet hat, allen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1: Ziele des Gesetzesentwurfs

Ziele sind neben der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und der Befriedigung des Wohnbedarfs integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele und insbesondere die (Wieder-) Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die Förderung der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

Nach den Erläuternden Bemerkungen steht dem Gesetzgeber *„bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Der Gesetzgeber ist in diesem Rahmen nicht verpflichtet, Leistungen der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele zur Folge hätte. Der Landesgesetzgebung wird es weiterhin freistehen, Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die an die soziale Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen anknüpfen, mit weiteren Zielen im öffentlichen Interesse zu verbinden; etwa das Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder das Ziel der*

Unterstützung für ein möglichst selbst bestimmtes Leben und eine soziale Teilhabe, soweit hierdurch die in § 1 genannten Zielsetzungen nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.“

Der Landesgesetzgeber muss also die von ihm gewählten Ziele jedenfalls den Zielen im § 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz unterordnen, die arbeitsmarktpolitischen, integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Ziele werden über das Recht auf selbstbestimmtes Leben und soziale Teilhabe gestellt. Dies widerspricht allerdings klar der UN-BRK. Österreich verpflichtet sich, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und volle soziale Teilhabe zu gewährleisten. Auch im Rahmen der Sozialhilfe darf dieses Recht nicht nachrangig hinter anderen Zielen (z.B. der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt) gereiht werden.

Für die meisten Menschen mit Behinderungen, die außerhalb von Einrichtungen leben und die kein ausreichendes Erwerbseinkommen haben, ist die Sozialhilfe die einzige Möglichkeit für ein ausreichendes Einkommen. Die Sozialhilfe muss daher jedenfalls geeignet sein, den Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und darf nicht von der Erreichung anderer Ziele (integrationspolitischer, arbeitsmarktpolitischer...) abhängig gemacht werden.

Das Ziel, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben im Sinn der UN-BRK zu ermöglichen, ist daher in den primären Zielkatalog des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 3: Subsidiarität der Sozialhilfe

Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch diesem zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann

Die Regel, dass zustehende und einbringliche Leistungen von Dritten von der Sozialhilfe abzuziehen sind, findet sich auch derzeit in den Mindestsicherungsgesetzen, wenn auch mit bedeutsamen Ausnahmen. Dies bedeutet für erwachsene Menschen mit Behinderungen, dass Unterhaltsansprüche gegenüber noch lebenden Eltern eingefordert werden müssen. In den meisten Bundesländern müssen Ansprüche an den Sozialhilfeträger abgetreten werden, damit diese auch klagsweise geltend gemacht werden können.

Laut österreichischem Recht schulden Eltern ihren Kindern Unterhalt, solange diese nicht selbsterhaltungsfähig sind (§ 231 ABGB). Dies führt dazu, dass Eltern behinderter Kinder bis an ihr Lebensende unterhaltspflichtig bleiben, sofern die erwachsenen Kinder mit Behinderungen nicht selbst erhaltungsfähig sind.

Eltern behinderter Kinder investieren in der Regel ohnehin mehr Geld, Zeit und Dienstleistungen aller Art in die Erziehung und den Unterhalt ihrer Kinder. In vielen Fällen helfen sie auch erwachsenen behinderten Kindern in vielfältiger Weise. Die verpflichtende Leistung eines Unterhalts in Höhe von

22 % des Einkommens (z.B. bei einem Kind) mindert jedoch das Einkommen vor allem älterer Eltern oft in unzumutbarer Weise.

Andererseits trägt es auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen keineswegs zu einem selbstbestimmten Leben bei, wenn sie auf Unterhaltsleistungen der Eltern angewiesen sind. Im Sinne der UN-BRK sollen erwachsene behinderte Menschen ebenso wie erwachsene Menschen ohne Behinderungen die Möglichkeit haben, sich finanziell und emotional von ihren Eltern abzukoppeln und ein eigenständiges Leben zu führen.

Aus diesem Grund verzichten einzelne Bundesländer im Bereich der Chancengleichheitsgesetze ganz oder teilweise auf die Durchsetzung der Unterhaltspflicht gegenüber Eltern erwachsener Kinder mit Behinderungen (siehe z.B. § 19 K-ChG). Es wird daher ausdrücklich eingefordert, dass im Rahmen der Sozialhilfe auf die Einforderung von Unterhaltsleistungen gegenüber Eltern erwachsener behinderter Menschen verzichtet wird.

Zu § 3 Abs. 5: Leistungen der Sozialhilfe vorrangig als Sachleistungen

Das wesentliche Anliegen der UN-BRK ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dazu gehört vor allem auch, dass Menschen mit Behinderungen Geldleistungen erhalten und selbst entscheiden, von wem und in welcher Form die benötigten Dienstleistungen erbracht werden. Ein Wechsel zu einem System von Sachleistungen würde für viele Menschen mit Behinderungen einen eklatanten Rückfall in ein weitgehend fremdbestimmtes Leben bedeuten. Eine Klarstellung im Gesetzestext ist dringend erforderlich.

Zu § 3 Abs. 6 Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt im Inland

Diese Bestimmung würde dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen, die Sozialhilfe beziehen, keinen länger als 2 Wochen dauernden Aufenthalt im Ausland nehmen können. Auch wenn davon auszugehen ist, dass Menschen mit Behinderungen, die Sozialhilfe beziehen, in der Regel keine teuren Auslandsreisen finanzieren können, so kann es nicht sein, dass ein längerer Besuch bei Verwandten im Ausland oder sonstige Aufenthalte zu einem Streichen der Sozialhilfe führen.

Selbst die 2 Wochen sind nicht transparent und ergeben sich nur aus einem in den Erläuternden Bemerkungen zitierten Urteil des Verfassungsgerichtshofs zum Wiener Mindestsicherungsgesetz. Es ist daher ausdrücklich klarzustellen, dass ein bis zu 2-wöchiger Aufenthalt im Ausland jedenfalls nicht schadet und dass der Landesgesetzgeber für Menschen mit Behinderungen jedenfalls Ausnahmeregelungen in berücksichtigungswürdigen Fällen schaffen kann.

Zu § 4 Abs.1: Persönlicher Anwendungsbereich

Leistungen der Sozialhilfe sind ausschließlich österreichischen Staatsbürgern, Asylberechtigten und im Übrigen nur Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Menschen mit Behinderungen, die EWR-Bürger sind, bekommen keinerlei Leistungen, sofern sie noch nicht 5 Jahre in Österreich aufhältig sind oder keine Bescheinigung vorlegen können, dass ein Ausschluss von Leistungen der Sozialhilfe mit unionsrechtlichen Vorschriften unvereinbar wäre.

Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die RL 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in Art. 11 Abs. 1 d) Gleichbehandlung in Hinblick auf „soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im Sinn des nationalen Rechts“ verlangt. Gemäß Art. 11 Abs. 4 der RL können die Mitgliedstaaten zwar die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken, dabei muss aber ein menschenwürdiges Leben, das sich nach den tatsächlichen Lebenskosten orientiert, sichergestellt werden. Für Menschen mit Behinderungen bedeutet das, dass zumindest die Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz zu gewähren sind.

Zu § 4 Abs. 2. Z 1: Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet

Wie oben schon dargestellt, bedeutet es für Menschen mit Behinderungen, die oft für viele Jahre auf den Bezug von Sozialhilfe angewiesen sind, dass sie Österreich niemals für länger als 2 Wochen verlassen dürfen, ohne mit dem Wegfall der Sozialhilfe rechnen zu müssen.

Zu § 4 Abs.3: Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten

Subsidiär schutzberechtigte Menschen mit Behinderungen von der Sozialhilfe auszuschließen, widerspricht klar den Bestimmungen der UN-BRK. Diese Menschen erhalten in Österreich Schutz, weil sie wegen Krieg oder anderer Umstände nicht in ihre Heimatländer zurückkönnen. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der UN-BRK allen in Österreich lebenden Menschen mit Behinderungen (nicht nur österreichischen Staatsbürgern) ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung zu ermöglichen. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die in Österreich subsidiär schutzberechtigt sind.

Zu § 5 Abs. 2: Monatliche Leistungen - Höchstsätze pro Person und degressive Abstufung in Haushaltsgemeinschaften

Grundsätzlich begrüßt der Monitoringausschuss, dass der Gesetzgeber erhöhte Aufwendungen von Menschen mit Behinderungen anerkennt und dafür in Z 5 einen Pauschalbetrag vorsieht. Dieser positive Effekt wird allerdings durch andere Maßnahmen im Gesetz weitgehend kompensiert.

Es gibt derzeit viele Modelle, in denen Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften zusammenleben. Darüber hinaus leben erwachsene Menschen mit Behinderungen oft in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern. Für diese Fälle haben die Landesgesetzgeber unterschiedliche Modelle geschaffen. Nach dem vorliegenden Gesetzestext hat der Landesgesetzgeber keine Möglichkeit, bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften vom degressiven Modell abzugehen, auch nicht für Menschen mit Behinderungen. Ob der Landesgesetzgeber wie bisher regeln kann, dass bestimmte Wohnformen weder als Bedarfs- noch als Haushaltsgemeinschaften anzusehen sind (siehe § 7 Abs. 2 Z 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz), und damit die volle Sozialhilfe ausbezahlen kann, bleibt unklar.

Bei einer Wohngemeinschaft für 4 Menschen mit Behinderungen würde nach dem neuen Modell € 560,98 plus € 103,56 Zuschlag (§ 5 Abs. Z 5), also höchstens € 664,54 pro Person ausbezahlt. Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern leben, erhalten höchstens € 707,69 (€ 604,13 zuzüglich € 103,56 Zuschlag). Auch wenn zu berücksichtigen sein wird, dass es auch in den bisherigen Ländergesetzen degressive Modelle gab, die auch Menschen mit Behinderungen betroffen haben, so darf den Ländern dennoch nicht jeglicher Spielraum genommen werden, um Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Wohn- und Lebensformen zu unterstützen. Es muss daher eine entsprechende Definition einer Bedarfsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen in den Gesetzestext aufgenommen werden, die den Ländern ein Abweichen von den Höchstsätzen für Menschen mit Behinderung ermöglicht.

Der Zuschlag für minderjährige Menschen mit Behinderungen ist gem. Abs. 3 gleichmäßig auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen. Das bedeutet, dass sich der Zuschlag bei Mehrkindfamilien erheblich reduziert. Damit erfüllt aber der Zusatzbetrag seinen ursprünglichen Zweck, nämlich die Abdeckung behinderungsbedingter Mehraufwendungen, nicht mehr. Es ist daher klarzustellen, dass der Zuschlag für Kinder mit Behinderungen bei der gleichmäßigen Aufteilung der Gesamtsumme nicht mitzurechnen ist.

Das degressive Modell in § 5 Abs. 2 zusammen mit dem zwingend anzurechnenden Elternunterhalt gem. § 2 Abs. 3 wird wahrscheinlich dazu führen, dass die meisten Menschen mit Behinderungen im künftigen Modell weniger Sozialhilfe beziehen werden als bisher.

Zu § 5 Abs. 4: Aufteilung der Summe aller Geldleistungen gleichmäßig auf alle volljährigen Bezugsberechtigten

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, gleichmäßig auf alle volljährigen Bezugsberechtigten aufgeteilt wird.

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass diese Bestimmung weder für Wohngemeinschaften angewendet wird, in denen mehrere Menschen mit Behinderungen gemeinsam wohnen, noch auf

Familien, in denen erwachsene Menschen mit Behinderungen leben. Nach der derzeitigen Regelung würde auch der Erhöhungsbetrag gem. § 5 Abs. 2 Z 5 zu keiner Erhöhung des Deckelbetrages gem. § 5 Abs. 4 führt.

Ein Sockelbetrag von € 1.570,32 würde zum einen dazu führen, dass die meisten dieser Wohngemeinschaften aufzulösen sind und diese Menschen auf eine Unterbringung in Anstalten oder Heimen angewiesen wären. Dies widerspricht eklatant Art. 19 UN-BRK, der zwingend vorschreibt, dass eine weitgehende Deinstitutionalisierung zwingend vorzunehmen ist.

Zum anderen bedeutet es, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Familie leben, in der Regel keine Sozialhilfe erhalten, weil das Haushaltseinkommen den Betrag von € 1.570,32 in der Regel überschreiten wird. Dies widerspricht ebenfalls eklatant Art. 19 UN-BRK, weil damit die Familie vollständig für den Unterhalt des erwachsenen Menschen mit Behinderung aufkommen muss und von der Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens keine Rede sein kann.

Zu § 5 Abs. 6-10: Monatlicher Mindestanteil

Der Gesetzesentwurf macht den Erhalt des Mindestbezugs in Höhe von 35 % der monatlichen Leistung von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne der Abs. 7 – 10 abhängig (Arbeitsqualifizierungsbonus).

Vermittelbarkeit ist anzunehmen, wenn zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder eine unterzeichnete Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) bzw. eine Integrationsvereinbarung (§ 7 Abs. 1 IntG) sowie ein abgeschlossener Werte- und Orientierungskurs (§ 5 Abs. 1 IntG) vorliegen. Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse ist durch einen österreichischen oder gleichwertigen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache, ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) bzw. einer vom ÖIF anerkannten Bildungseinrichtungen oder durch persönliche Vorsprache vor der Behörde zu erbringen.

Die österreichische Gebärdensprache ist gem. Art. 8 Abs. 3 B-VG als eigenständige Sprache anerkannt. Unklar, bleibt, ob gehörlose Menschen, die die Gebärdensprache beherrschen, Anspruch auf den Qualifizierungsbonus haben.

Hierbei wird das Vorliegen bestimmter Qualifikationen für zukünftige Beschäftigungen zur Voraussetzung für den Erhalt von Sozialhilfe gemacht. Menschen, die diese Qualifikationen nicht beibringen bzw. beibringen können, erhalten keinen Mindestbezug, müssen also eine Kürzung der monatlichen Leistungen in Höhe von 35 % hinnehmen und werden so von dem Recht auf angemessenen Lebensstandard ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere Menschen mit Behinderungen und kognitiven Beeinträchtigungen, die nicht immer einen Pflichtschulabschluss erreichen können.

Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen können in manchen Fällen keinen österreichischen Pflichtschulabschluss erreichen. Es gibt auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Suchtkranke oder Menschen mit anderen Behinderungen, die vorübergehend oder dauernd am österreichischen Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind, ohne deswegen als invalide im Sinne des § 255 Abs. 3 ASVG anerkannt zu sein. Diese Menschen können die Ursachen der Unvermittelbarkeit in vielen Fällen nicht beeinflussen und sind oft in besonderer Weise auf staatliche Hilfe angewiesen, da sie kaum selbst zu ihrem Unterhalt beitragen können.

Diese Menschen pauschal mit einem Abschlag von 35 % (das bedeutet einen Höchstsatz von € 647,28) zu bestrafen, ist grob verfassungswidrig, da es keinerlei sachliche Begründung gibt, diese besonders schutzbedürftigen und armutsgefährdeten Menschen von der Sozialhilfe auszuschließen.

Zu § 6: Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gewährung von Wohnbeihilfen, Heizkostenzuschüssen oder sonstige Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Rahmen der Sozialhilfe verboten werden sollen. Es entspricht durchaus dem in der UN-BRK verankerten Gleichstellungsprinzip, dass Menschen mit Behinderungen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, zu solchen Leistungen uneingeschränkt Zugang haben.

Zu § 7 Abs. 1 und 2: Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind – soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht – alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Wie bei § 2 Abs. 3. dargestellt, sollen im Sinne der UN-BRK erwachsene behinderte Menschen ebenso wie erwachsene Menschen ohne Behinderungen die Möglichkeit haben, sich finanziell und emotional von ihren Eltern abzukoppeln und ein eigenständiges Leben zu führen. Es ist daher im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ausdrücklich klarzustellen, dass Unterhaltsleistungen von Eltern erwachsener behinderter Menschen nicht auf die Sozialhilfe anzurechnen sind.

Zu § 7 Abs. 4: Anrechnungsfreie Beträge

Hier ist auch das Pflegegeld als Ausnahmetatbestand anzuführen. Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern, sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Dagegen hat die Sozialhilfe den Zweck zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beizutragen. Wird das Pflegegeld nicht zweckgemäß verwendet, kann es gekürzt oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 33b Bundespflegegeldgesetz).

Ab Pflegestufe 6 ist bei Einhaltung dieser Bestimmung der Bezug einer Sozialhilfe nicht mehr möglich, in Pflegestufe 5 verbleibt ein Betrag von € 46,30, in Pflegestufe 4 ein Betrag € 289,-, in Pflegestufe 3 ein Betrag von € 514,80 (jeweils der Erhöhungsbetrag gem. § 5 Abs. 2 Z 5 schon eingerechnet). Ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von institutionellen Einrichtungen ist damit jedenfalls nicht möglich.

Es ist jedenfalls gesetzwidrig, das Pflegegeld in voller Höhe bezugs mindernd auf die Sozialhilfe anzurechnen. Das Pflegegeld muss daher in den Katalog der ausgenommenen Leistungen jedenfalls aufgenommen werden.

Zu § 7 Abs. 8 Z 3: Schonvermögen

Menschen mit Behinderungen erhalten keineswegs alle behinderungsbedingten Ausgaben vom Staat ersetzt. So sind in vielen Fällen aufwendige Adaptierungen für die Wohnung oder das Auto oder auch dringend benötigte Hilfsmittel (wie z.B. die Zweitausstattung mit einer Prothese) selbst zu bezahlen. Wenn dafür nur ein Vermögen von höchstens € 5.178,24 aufgebaut werden kann, so wird die Finanzierung solcher Ausgaben oft nicht möglich sein, was zu einer massiven Einschränkung der Lebensqualität führen kann.

Abschließend ist festzustellen, dass der behinderungsbedingte Zuschlag gem. § 5 Abs. 2 Z 5 die im Gesetzesentwurf festgelegten Verschlechterungen keineswegs aufwiegen kann. Die Situation stellt sich wie folgt dar:

1. Grundbetrag:

Für einen alleinstehenden oder alleinerziehenden Mensch mit Behinderung beträgt der Höchstsatz € 966,60 (€ 863,04 Grundbetrag + € 103,56 Zuschlag)

Lebt der Mensch mit Behinderung in einer Haushaltsgemeinschaft, werden die Abzüge gem. § 5 Abs. Z 2. wirksam. Zudem kann die Deckelung gem. § 5 Abs. 4 zu einer empfindlichen Kürzung des Grundbetrages führen.

2. Abzüge:

- Die Unterhaltsleistung der Eltern auch bei erwachsenen Menschen mit Behinderung.
- Das Pflegegeld in voller Höhe.
- Der Arbeitsqualifizierungsbonus, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

Der Monitoringausschuss fordert daher dringend, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Lichte der UN-BRK vollständig zu überarbeiten. Wir bieten dabei gerne fachkundige Hilfe an.